

Landesbibliothek Oldenburg

Digitalisierung von Drucken

9. Verordnung vom 08.03.1839 publ. 27.03.1839

9) Landesherrliche Verordnung vom
8. März, publ. den 27. März 1839.

Wir Paul Friedrich August, von Gottes
Gnaden Großherzog von Oldenburg &c.

Thun kund hiemit:

Bestimmungen hinsichtlich der, während der Geltung des Französischen Rechts in den alten Landestheilen des Herzogthums, den Kirchspielen Wildeshausen, Großenkneten u. Huntlosen u. der Erbherrschaft Tever Statt gefundenen Heiraths-, Geburts- und Sterbefälle. daß, nachdem wegen des mangelhaft befundenen Zustandes der während der Geltung des Französischen Rechts in den Jahren 1811. bis 1814., geführten Civilstands-Register durch Höchste Resolution an die Regierung vom 19. Juli 1816. die Herstellung vollständiger Verzeichnisse der Heiraths-, Geburts- und Sterbefälle, auf den Grund der von den Geistlichen über jene Fälle geführten Verzeichnisse angeordnet und dieses der Leitung einer besonderen Ober-Revisions-Commission und später des Consistoriums übertragene Geschäft nunmehr für den alten Landestheil, die Kirchspiele Wildeshausen, Großenkneten und Huntlosen und die Erbherrschaft Tever vollständig beendigt worden, Wir Uns bewogen gefunden haben, hinsichtlich der während der Geltung des Französischen Rechts in den genannten Landestheilen Statt gefundenen Heiraths-, Geburts- und Sterbefälle nachstehende Bestimmungen zu erlassen.

§. 1.

Den während der Geltung der Französi-

schen Gesetze von den Geistlichen geführten Verzeichnissen der Copulirten, Gebornen und Verstorbeneu, so wie sie durch die ihnen angehängten Berichtigungs-Verzeichnisse ergänzt und berichtigt sind, wird hiemit ausschließliche Beweis- kraft beigelegt, und zwar in demselben Maße, wie solche den Kirchenbüchern überhaupt zusteht.

§. 2.

Dieselbe ausschließliche Beweis- kraft soll da, wo während der Geltung der Französischen Gesetze von den Geistlichen keine Kirchenbücher geführt worden sind, den von den Geistlichen, unter Autorität des Consistoriums (der Consistorialdeputation) aus den Civilstandsregistern angefertigten berichtigten Verzeichnisse der Heiraths-, Geburts- und Sterbefälle zustehen.

§. 3.

Künftig sind Heiraths-, Geburts- und Sterbe- Scheine über Fälle, welche in die den Kirchenbüchern angehefteten Berichtigungs-Verzeichnisse, oder in die aus den Civilstandsregistern angefertigten berichtigten Verzeichnisse eingetragen sind, nur aus diesen Berichtigungs-Verzeichnissen oder berichtigten Verzeichnissen, und zwar in der nämlichen Form, wie aus den Kirchenbüchern, zu ertheilen.

§. 4.

Die während der Geltung der Französischen Gesetze kirchlich geschlossenen Ehen sollen

IV.

V.